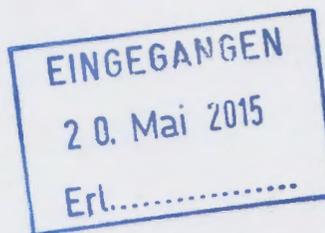




LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus



Sand + Kies Union GmbH
Berlin-Brandenburg
Strommeisterei 1
15528 Hartmannsdorf

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Scharf
Gesch.-Z.: h 75-1.1-1-4
Telefon: 0355 48 64 0 - 318
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 18. Mai 2015

Hauptbetriebsplan für den Kiessandtagebau "Hartmannsdorf II" - Änderung der Betriebsplanfläche

Änderungsbescheid
Ihr Antrag vom 12.09.2014

Änderungsbescheid

Die mit o. g. Schreiben beantragte Änderung der Betriebsplanfläche des Hauptbetriebsplanes für den Kiessandtagebau "Hartmannsdorf II" wird hiermit gemäß §§ 52 Abs. 4 und 55 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154), unter dem Geschäftszeichen h 75-1.1-1-4 zugelassen. Der Änderungsbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die im zugelassenen Hauptbetriebsplan in der Anlage 3 dargestellte Betriebsplanfläche wird um die in der Anlage 1 der Antragsunterlage zur Änderung grau dargestellten Flächen I, II, III und IV erweitert.
- 1.2 Die Rohstoffgewinnung darf nur in der im zugelassenen Hauptbetriebsplan in der Anlage 5 dargestellten und in der in der Anlage 1 der Antragsunterlage zur Änderung mit III gekennzeichneten Fläche erfolgen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der Zulassung zum Hauptbetriebsplan vom 15.05.2012 (Az. h 75-1.1-1-3) behalten ihre Gültigkeit.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

- 1.4 Alle Hauptbetriebsplanflächen, die außerhalb des derzeit geltenden Rahmenbetriebsplanes liegen, sind bei der vorgesehenen Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes zu berücksichtigen.
- 1.5 Der Nachweis der Verfügungsgewalt über das Flurstück 233 der Flur 3 der Gemarkung Hartmannsdorf ist bis zum **30.11.2015** vorzulegen. Eine Gewinnung ist auf dem Flurstück nicht zugelassen.

2. Naturschutz

- 2.1 Die in der Anlage 4 der Antragsunterlage (Artenschutzbeitrag „Erweiterung HBP Kiessandtagebau Hartmannsdorf II“ vom 16.03.2015) benannten Vermeidungsmaßnahmen VA1: Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten Fledermäuse, VA4: schrittweise Flächeninanspruchnahme sowie VA6: Schaffung und Erhalt von Waldrändern sind entsprechend zu beachten und umzusetzen.
- 2.2 Die in der Anlage 4 der Antragsunterlage benannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ACEF1: Anbringen von Fledermauskästen ist entsprechend zu beachten und umzusetzen.
- 2.3 Der in der Anlage 4 der Antragsunterlage bei der Vermeidungsmaßnahme VA2 (Bauzeitenregelung Vorfeldberäumung Kriechtiere und Lurche) benannte Tätigkeitszeitraum ist nicht zugelassen. Abweichend von der Anlage 4 der Antragsunterlage darf die **Vorfeldberäumung nur im Zeitraum von November bis Februar** durchgeführt werden. Mögliche Verstecke sind durch eine vorherige Begehung eines Fachkundigen im Zeitraum September bis Oktober aufzufinden und von der Fläche zu entfernen. Die Begehung und anschließende Vorfeldberäumung sind in einem Arbeitsgang im gleichen Kalenderjahr durchzuführen bzw. zu beginnen.
- 2.4 Die in der Anlage 4 der Antragsunterlage bei der Vermeidungsmaßnahme VA3 (Bauzeitenregelung für Rodung und Vorfeldberäumung Vögel) benannte Tätigkeitszeitraum ist nicht zugelassen. Abweichend von der Anlage 4 der Antragsunterlage dürfen **Rodung und Vorfeldberäumung nur im Zeitraum von November bis Februar** durchgeführt werden.
- 2.5 Um bei der Gewinnungstätigkeit eine Zerstörung / Beschädigung von besetzten Brutröhren sowie eine Verletzung / Tötung der potenziell vorkommenden Uferschwalben zu ver-

meiden, haben die Arbeiten während der Reproduktionszeit der Uferschwalbe im Zeitraum April bis August nur außerhalb von Bereichen mit besetzten Brutröhren zu erfolgen. Die Gewinnungsböschungen sind in diesem Zeitraum regelmäßig auf Besiedlung zu prüfen. Ein Sicherheitsabstand von 20 m links und rechts von besetzten Brutröhren ist einzuhalten.

- 2.6 Um Brut- und Fortpflanzungsstätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG während der Brut- und Fortpflanzungszeit innerhalb der gültigen Hauptbetriebsplangrenzen, ohne die Erweiterungsflächen, nicht zu beschädigen oder zu zerstören sind Vernässungsflächen im März und alle anderen Tagebauflächen im Zeitraum Mai/Juni durch einen Fachkundigen zu begehen.

3. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Erfüllung der im § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 BBergG genannten Voraussetzungen, insbesondere zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich genutzten Flächen wird für die Flächenerweiterung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG die erforderliche Sicherheitsleistung um

18.000,00 €
(in Worten: achtzehntausend Euro)

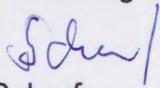
auf insgesamt 80.000 € erhöht.

Sicherheitsleistungen in Höhe von insgesamt 80.000,00 Euro liegen beim LBGR in Form von zwei Bankbürgschaften bereits vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag


Scharf

Anlagen: Antragsunterlage mit Sichtvermerk
Gebührenbescheid



22.5.2012

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Sand + Kies Union GmbH
Berlin-Brandenburg
Strommeisterei 1
15528 Hartmannsdorf

Inselstraße 26
03046 Cottbus

EINGEGANGEN

21. MAI 2012

Eing.Nr. *110* Sign.

Bearbeiter: Herr Scharf
Gesch.-zeichen: h 75-1.1-1-3
Telefon: (0355) 48 64 0 - 318
Telefax: (0355) 48 64 0 - 510

Cottbus, *15* . Mai 2012

Hauptbetriebsplan für den Kiessandtagebau "Hartmannsdorf II"

hier: Zulassungsbescheid

Ihr Antrag vom 23.12.2011

- Anlagen:
- 1 Ausfertigung des o. g. Hauptbetriebsplanes mit Zulassungsvermerk
 - 1 Gebührenbescheid
 - 1 Musterbürgschaft

Zulassungsbescheid

Der mit o. g. Antrag vorgelegte Hauptbetriebsplan für den Kiessandtagebau "Hartmannsdorf II" wird hiermit gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), unter dem Geschäftszeichen h 75-1.1-1-3 zugelassen.

Die Grundlage für die Zulassung bilden

- der mit Datum vom 16.04.1998 zugelassene und bis zum 31.12.2022 befristete Rahmenbetriebsplan
- der geotechnische Untersuchungsbericht Standsicherheitsuntersuchung Sand- und Kiestagebau Hartmannsdorf I, Dammschüttung, Verbindungsdamm, Abbauböschung Hartmannsdorf II vom 17.05.2004;
- der Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau Hartmannsdorf II vom 30.01.2012.
- der mit Datum vom 24.10.2011 zugelassene Sonderbetriebsplan für die aufbereitungstechnischen Anlagen, zugehörig zum Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau Hartmannsdorf II

Sitz:

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Telefon: (0355) 48 64 0 - 0
Telefax: (0355) 48 64 0 - 510
Internet: www.lbar.brandenburg.de

Überweisungen an:

WestLB Düsseldorf
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00
IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Andere Behörden, deren Aufgabenbereich durch die im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen berührt wird und Gemeinden als Planungsträger, wurden im Rahmenbetriebsplanverfahren beteiligt, weshalb eine erneute Beteiligung nicht erforderlich war. Die Forderung des § 54 Abs. 2 BBergG ist damit erfüllt.

Mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Betriebsplanzulassung wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß BBergG erfüllt sind. Auf ein Beteiligungsverfahren wurde verzichtet, da das Vorhaben planfestgestellt ist. Die Forderung des § 54 Abs. 2 BBergG ist damit erfüllt.

Der Zulassungsbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Zulassung umfasst die Gewinnung von Sanden und Kiessanden im Nassschnitt sowie dazugehörige Nebenarbeiten innerhalb des Bewilligungsfeldes „Hartmannsdorf II“ im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes in dem im Hauptbetriebsplan in der Anlage 3 dargestellten Umfang. Die Rohstoffgewinnung darf nur auf der in Anlage 5 des Hauptbetriebsplanes dargestellten Abbaufäche erfolgen.
- 1.2 Die Zulassung ist befristet bis zum **30. Juni 2016**.
- 1.3 Dem LBGR ist bis spätestens zum 30. April 2016 ein neuer Hauptbetriebsplan bzw. bei Nichtausschöpfung ein Antrag auf Verlängerung oder ein Abschlussbetriebsplan mit Antrag auf Zulassung vorzulegen. (T)
- 1.4 Die Zulassung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- 1.5 Die Zulassung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie wirkt für und gegen eventuelle Rechtsnachfolger und Beauftragte der Antragstellerin.
- 1.6 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie Tätigkeiten sind nach den geltenden Rechtsnormen für den Bergbau, den zutreffenden Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten bzw. durchzuführen.
- 1.7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, die unabhängig von dieser Zulassung einzuholen sind, müssen rechtzeitig beantragt werden. Das betrifft insbesondere die Genehmigung der Forstbehörde zur Umwandlung des Waldes.
- 1.8 Prüfungen von Arbeitsstätten, Anlagen und Betriebsmitteln haben nach Maßgabe der zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik unter Beachtung des Standes der Technik zu erfolgen.

2. Betriebsführung

- 2.1 Das Abbaufeld ist markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Überfahren der Feldesgrenzen ausgeschlossen wird.
- 2.2 Der Tagebau ist in ausreichender Entfernung von der Tagebaukante mit geeigneten Maßnahmen, wie Seil- oder Kettenabsperungen, Barrieren, Gräben, Hecken, Erdwälle oder Warn- und Verbotsschilder gegen unbeabsichtigtes Betreten zu sichern. Zufahrten zum Betriebsgelände sind durch Schranken oder Tore zu sperren und durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- 2.3 Der obere Boden (Mutterboden) ist selektiv zu gewinnen, schonend zwischen zu lagern und für die Wiedernutzbarmachung zu sichern. Für die Lagerung des Oberbodenmaterials sind die Maßgaben der DIN 18300 und der DIN 18915 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- 2.4 Die während des Abbauprozesses entstehenden Böschungen sowie verbleibenden Böschungssysteme sind standsicher zu gestalten. Auf Verlangen ist dem LBGR darüber ein Nachweis zu erbringen. Die sichere Gestaltung der Gewinnungs- und Endböschungen hat unter Berücksichtigung der Leitlinie des LBGR für den Steine- und Erdenbergbau vom 22.11.1995 und der Richtlinie des LBGR für die "Untersuchung der Standsicherheit von bleibenden Böschungen und Böschungssystemen im Braunkohlenbergbau" vom 02.11.2001 (Anforderung und Durchführung von Standsicherheitsuntersuchungen) zu erfolgen.
- 2.5 Zur Festlegung der tatsächlichen Abbautiefen und Böschungsneigungen sind Lotungen bis zur Tagebausoehle durchzuführen. Die Ergebnisse der Messungen sind in Abbaurichtung verlaufenden Profilschnitten darzustellen. Der Abstand der Schnittspuren wird auf ≤ 50 m festgelegt. Die Schnittspuren und Lotungstiefen sind im Tagesriss darzustellen.
- 2.6 Die eingesetzten Gewinnungsgeräte sind mindestens einmal im Jahr auf Betriebssicherheit und Einhaltung der gesetzlichen Forderungen durch einen Fachkundigen nachweisbar zu überprüfen.
- 2.7 Die entstehenden Spülflächen sind mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Verwallung) gegen ein Befahren möglicherweise nicht ausreichend standsicherer Bereiche zu sichern. Grundsätzlich sind Maßnahmen (z. B. Betretungsverbot, Befahrungsverbot) für eventuell gefährdete Bereiche festzulegen. Eine Nutzung der Flächen ist erst möglich, wenn ein entsprechender Nachweis in Form einer auf Labor- und Feldversuchen basierenden Standsicherheitseinschätzung vorliegt.
- 2.8 Das teilweise zur Wegbefestigung von dritten eingebaute Recyclingmaterial ist im Zuge der Vorfeldberäumung getrennt aufzunehmen und fachgerecht einschließlich Nachweis zu entsorgen. Eine erneute Nutzung als Wegebefestigung innerhalb des Tagebaus ist nicht zugelassen.

- 2.9 Nach dem Erwerb des Flurstückes 233 der Flur 3 der Gemarkung Hartmannsdorf ist ein entsprechender Nachweis der Verfügungsgewalt zuzusenden. Bei Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten auf diesem Flurstück ist eine Ergänzung zum Hauptbetriebsplan mit Antrag auf Zulassung einzureichen.



3. Grundwasserschutz, wassergefährdende Stoffe

- 3.1 Die Kontrolle der Grundwasserstände und der Grundwasserdynamik ist an den Grundwassermessstellen monatlich, jeweils zum 1. des lfd. Monats durchzuführen und im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 3.2 Aus den in der Nebenbestimmung 4.2 der Rahmenbetriebsplanzulassung vom 16. April 1998 genannten Grundwassermessstellen sind durch ein akkreditiertes Labor halbjährlich zum 31.03 und 30.09. Proben zu entnehmen, die Analyse entsprechend den geltenden DIN-Vorschriften durchzuführen und mindestens auf die in der Nebenbestimmung 4.3 der Rahmenbetriebsplanzulassung genannten Inhaltsstoffe untersuchen zu lassen.
- 3.3 Die Messergebnisse gemäß Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 sind dem LBGR in ausgewerteter Form bis zum 30.11. eines Jahres zu übergeben. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Dem LBGR bleibt vorbehalten, ggf. weiterreichende Maßnahmen zur Überwachung der hydrologischen Verhältnisse sowie der Grundwasserqualität zu verlangen.
- 3.5 Wassergefährdende Stoffe sind nur in den dafür vorgesehenen und zugelassenen Behältern an besonders dafür eingerichteten Stellen aufzubewahren. Die Bestimmungen der §§ 20 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie weiterer entsprechender Landesverordnungen sind einzuhalten.
- 3.6 Die Gewinnungsarbeiten sowie die Herstellung des Gewässers sind so durchzuführen, dass das Grundwasser nicht verunreinigt wird. Kraftstoffe, Schmier- und Reinigungsmittel dürfen im Gewinnungsbereich nicht gelagert werden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens dieser Stoffe in den Boden zu treffen. Dabei sind Vorkehrungen für den Havariefall festzulegen. Die erforderlichen Gerätschaften sind bereitzuhalten.

4. Abfall/Altlasten

- 4.1 Abfallablagerungen im Vorfeld und im Gewinnungsbereich einschließlich Randbereiche sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Kontrollgänge sind regelmäßig durchzuführen.

- 4.2 Die Verwertung bzw. Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, hat in nach Abfallrecht bzw. Bundesimmissionsschutzrecht genehmigten Anlagen zu erfolgen. Dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe sind für die v. g. Abfälle die Entsorgungsnachweise für die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung gemäß § 3 Abs. 2 Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, zu übergeben.
- 4.3 Ergeben sich im Betriebsplanzeitraum bisher nicht dargestellte Abfälle bzw. Entsorgungsfirmen/-anlagen, so sind diese dem LBGR vor Beginn der Entsorgung anzuzeigen. Die Anzeige hat durch oder über den Abfallbeauftragten bzw., wenn keine Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß § 54 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705); zuletzt geändert durch Artikel 8 G. v. 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) erforderlich ist, durch oder über die sachlich dafür verantwortliche Person zu erfolgen.

5. Immissionsschutz

- 5.1 Bezüglich des Immissionsschutzes ist die Richtlinie des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe "Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen" vom 10. Dezember 2001 analog anzuwenden. Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte sind zum Anhalt zu nehmen. Zur Vermeidung von Erosionen sowie zur Verringerung von Staubemissionen sind bei Erfordernis geeignete Maßnahmen (z. B. Zwischenbegrünung, Befeuchtung der innerbetrieblichen Verkehrswege) durchzuführen.
- 5.2 Zur Reduzierung von Staubaufwirbelungen durch den Fahrzeugverkehr ist die Fahrgeschwindigkeit im Betriebsgelände auf 20 km/h zu begrenzen.

6. Gewinnungsanlagen

- 6.1 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie Tätigkeiten sind nach den geltenden Rechtsnormen für den Bergbau, den gültigen Arbeitsschutzbestimmungen, den zutreffenden Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten bzw. durchzuführen.
- 6.2 Der ordnungsgemäße Zustand der Arbeitsmittel und Anlagen ist durch Wartung und Instandhaltung zu gewährleisten.
- 6.3 Die eingesetzten Gewinnungsgeräte sind mindestens einmal im Jahr auf Betriebssicherheit und Einhaltung der gesetzlichen Forderungen durch einen Fachkundigen nachweisbar zu überprüfen.

- 6.4 Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen haben in erforderlichem Umfang durch Sachverständige bzw., wenn dies zulässig ist, durch Sachkundige zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind Bestandteil der Zulassung. Festgestellte Mängel sind fristgemäß abzustellen, Hinweise sind zu beachten. Über die Abstellung der Mängel sind Nachweise zu führen. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 22 VAwS ist sinngemäß zu verfahren.
- 6.5 Für schwimmende Geräte muss ein Nachweis der Schwimmfähigkeit und Kentersicherheit vorhanden sein. Auf die Grundsätze für die Aufstellung von Schwimmfähigkeits- und Kentersicherheitsnachweisen gemäß § 5 der VBG 40 a in Verbindung mit der Richtlinie ZH 1/37 wird verwiesen.
- 6.6 Für die Aufbereitungsanlagen gilt der Sonderbetriebsplan für die aufbereitungstechnischen Anlagen, zugehörig zum Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau Hartmannsdorf II vom 24.10.2011.

7. **Waldumwandlung**

- 7.1 Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen ist entsprechend der Waldinanspruchnahme ein Ausgleich in Form von Wiederaufforstung notwendig. Die hierfür erforderlichen Abstimmungen sind mit der zuständigen Forstbehörde vorzunehmen. Das LBGR ist vom Abstimmungsergebnis zu unterrichten.

8. **Verkehr**

- 8.1 Für einen gefahrlosen, innerbetrieblichen Verkehr ist so Vorsorge zu treffen, dass Menschen und Sachgüter nicht zu Schaden kommen.
- 8.2 Für innerbetriebliche Straßen und Wege sind eindeutige Vorfahrtsregelungen zu treffen. Dabei ist die Straßenverkehrsordnung zum Anhalt zu nehmen.
- 8.3 Die erforderliche Vorsorge ist zu treffen, dass Fahrzeuge den Betrieb so verlassen, dass Verschmutzungen öffentlicher Straßen vermieden werden.

9. **Gefahrenvorsorge**

- 9.1 Vor Aufnahme bergbaulicher Tätigkeiten ist die Freiheit der Munitionsverdachtsflächen von Kampfmitteln sicherzustellen. Munitionsverdachtsflächen sind großräumig mit geeigneten Suchgeräten auf Kampfmittelfunde zu erkunden. Mögliche Fundorte sind zu markieren und unverzüglich der örtlichen Polizeidienststelle mitzuteilen. Für die Sicherheit des Betriebes oder für die öffentliche Sicherheit, bedeutsame Kampfmittelfunde sind dem LBGR unverzüglich mitzuteilen.

- 9.2 Die Untersuchung, ob Kampfmittel an den markierten Stellen vorliegen, die Grabung und die Bergung ist ausschließlich dem Staatlichen Munitionsbergungsdienst, Hauptallee 116/B in 15838 Waldstadt oder einer sonstigen autorisierten Stelle/ Firma vorbehalten.
- 9.3 Die Weiterführung des Gewinnungsbetriebes darf erst nach Erkundung und Bergung der Kampfmittel erfolgen.

10. Gesundheitsschutz

- 10.1 Zur unverzüglichen Hilfeleistung bei Unfällen sind die Anschriften und Telefonnummern des zu verständigenden Arztes, des nächsten Krankenhauses, des Notdienstes, der nächsten Feuerwehr, der zuständigen Polizeidienststelle sowie des LBGR der Belegschaft durch Aushänge an geeigneten Stellen bekannt zu geben.
- 10.2 Dem LBGR sind alle tödlichen Unfälle sowie alle Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, auch außerhalb der Dienstzeiten unverzüglich zu melden.

11. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Erfüllung der im § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 BBergG genannten Voraussetzungen, insbesondere zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich genutzten Flächen wird gemäß § 56 Abs. 2 BBergG die erforderliche Sicherheitsleistung auf

52.000,00 €
(in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro)

festgelegt.

Sicherheitsleistungen in Höhe von 25.000,00 Euro liegen beim LBGR bereits vor. Über den **Betrag von 27.000,00 Euro** ist dem LBGR **bis zum 30.06.2012** eine unbefristete und unbedingte Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu hinterlegen. Darüber hinaus behält sich das LBGR vor, die Höhe der Sicherheitsleistung nach Realisierung von Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sowie in anderen begründeten Fällen auf Antrag neu festzulegen.

Wird die Sicherheitsleistung bis zum o.g. Zeitpunkt nicht nachgewiesen, ist die Gültigkeit dieser Betriebsplanzulassung bis zum Nachweis der Sicherheitsleistung beim LBGR ausgesetzt.

12. Hinweise

- 12.1 Die Zulassung gilt nicht für Regelungen nach Abfall- und Wasserrecht. Sie schließt nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Ausnahmegenehmigungen nicht ein.
- 12.2 Gemäß § 18 Abs. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) hat der Unternehmer das Benehmen mit der Denkmalfachbehörde hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung des Vorhabens herbeizuführen. Sollten bei bergbaulichen Tätigkeiten Bodendenkmale entdeckt werden, sind das LBGR sowie das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entdeckungsstätte ist für 5 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 12.3 Durch den Unternehmer ist ein Risswerk gemäß der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung) zu führen. Verlängerungen der Nachtragsfrist zum Risswerk sind beim LBGR zu beantragen.
- 12.4 Auf die Andienungspflicht gemäß Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SabfEV) vom 03. Mai 1995 (GVBl. Bbg II S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2002 (GVBl. II S. 571), wird verwiesen.
- 12.5 Auf die erforderliche Meldung bei Veränderung der Geschäftsform, Adresse, Telefonnummer u. ä. durch den Unternehmer an das LBGR wird hingewiesen.
- 12.6 Die Transporte sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Die Durchführung von Transporten auf öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen ist nicht Bestandteil dieser Zulassung.
- 12.7 Die Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Biotopen im Sinne des § 32 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) bedarf gemäß § 36 BbgNatschG einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- 12.8 Für die vorhandenen Tages- und Nebenanlagen besteht Bergaufsicht.
- 12.9 Im Risswerk ist die Hauptbetriebsplangrenze um das Bodenlager, wenn es nicht abgetragen ist, zu erweitern. Laut Markscheider-BergV sind alle Gegenstände einzutragen, die einer betrieblichen Rücksichtnahme erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Im Auftrag

Scharf

Scharf

